

414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll

Mit dem vorliegenden Abkommen soll der aufgekündigte Abschnitt II des österreichisch-liechtensteinschen Doppelbesteuerungsabkommens aus dem Jahre 1955, betreffend Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, ersetzt werden. Das Abkommen folgt im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Es sieht grundsätzlich das sogenannte Befreiungssystem vor. Bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstehinkommen der Grenzgänger ist beiderseits, bei Unternehmensgewinnen, sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Aufsichtsratsvergütungen ist nur auf Seiten Österreichs, die sogenannte Anrechnungsmethode vorgesehen.

Vom Nationalrat wurde anlässlich der Verabschiedung des Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht für erforderlich gehalten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. Juli 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1970, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Juli 1970

W a l l y
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann